

Allerunterthänigstes
PRO MEMORIA

Ad Causam

Des Sachsen-Weissen-Felsischen
 Debit-WeSENS / in specie die Erfurthische
 Prætenſion betreffend :

Worbey dermahlen die

Einzigige Frage

Zu erörtern vorkommet ;

Ob die von des jezt-regierenden Herrn Her-
 zogen zu Sachsen-Weissen-Fels

Johann Adolphs,

Hochfürstl. Durchl. anbegehrende
 Depositio, der durch Kayserliche
 Immiſſion beziehenden

Pacht-Verkündungen /
 Wegen die Erfurthische Erben zu gestatten
 ſeye ?



Stillermerckung

PRO MEMORIA

Ab Causam

Dieß Buch ist in specie die
Procedur betreffend:

ist folgende

Indice

zu dem Buch

Das Buch ist in specie die
Procedur betreffend:

Procedur

Procedur betreffend
die Buch

Procedur

Procedur betreffend

ist



Erfurth contra Sachsen-Weissen-Fels

Debiti & Cautionis.

Erfurthische Argumenta.

Es will klagender Erfurth nunc dessen Erben / durch öffentliche Impressa anmaßlich souteniren

I.

Seyne ein Reichsfürst nach denen allgemeinen Gesäßen, und hergebrachten Observanz, insonderheit aber ein Herzog von Sachsen, so wohl von der Albertinischen, als Ernestinischen Linie, wann Er die Regierung seiner Lande antritt, alle vorhandene Schulden zu bezahlen verbunden, es möchten selbe herrühren,

- a) ex Linea ascendente, oder collateralali,
- b) Er succedere denenselben jure hereditario, oder jure proprio, ex Pacto & Providentia Majorum, nec non simultaneous Investituræ,
- c) Er habe darein consentiret, oder nicht?

seynd, einseitig, und ohne vorbewußt dero ganzen höchsten Hauses, oder Erbverbrüdereten Herren Agnaten mit jedem Particular-Creditor etwas in discussion zu ziehen, was denen Grund-Gesäßen desselben schnur stracks zu wider lauffet, wie solches die disseitige Exhibita zur Gnüge, der ohnedem abgeforderte, und zur rechter Zeit eintreffende fernere weite Commissions-Bericht aber, in mehrern geben werden. Zu gegenwärtigem Depositions- und Cautions-Gesuch hat man fundatissimam Intentionem aus denen triff-

Hochfürstlich Sachsen-Weissen-Felsische Respon- siones.

Ad 1mum.

S ist diese Frage unter denen Publicisten jederzeit stark ventiliret worden, und fehlet es keiner Parthey an solchen Scribenten, die ihrer Meynung beypflichten. Hochfürstlich Sachsen-Weissenfelsischer Seiten aber muß hier nur ganz kürzlich bemercket werden, daß das dormalige Objectum Litis, nichts als die zur Sicherheit ansuchende Deposition, oder einlegend hinlängliche Caution gegen fernere Percipierung betrifft. Die zur Aufzueglichkeit mit ungemein viel Verdrehungen, in medium geworfene illustre Frage, ist von so grosser Consequenz, daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Sachsen-Weissen-Fels nicht gemeinet

N 2

gen

gen Rationibus decidendi des zum Besten der ganzen
 Massa eingeholten Wittenbergischen Responsi ad Qua-
 sitionem Imam, welches eine angeordnete Hochansehn-
 liche Commission an Ihro Kayserl. Majestät allerunter-
 thänigst eingeschicket, und von allerhöchst deroelben unterm
 18. Aug. 1727. aus denen darinn befindlichen erheblichen
 Ursachen bestättiget, auch NB. zur Regul des Sach-
 sen-Weissen-Felsischen Schulden-Wesens vor-
 geschrieben, und so gar ratione Avulforum in formalibus
 verordnet worden, daß

so viel die Alienationes deren vormahls bey der Weis-
 sen-Felsischen Landes-Portion gewesenenen Nemtern,
 Güter, Pertinenzien und Gerechtsamen betrifft, die-
 selbe ist der Herz Herzog zu halten, anderer Gestalt
 nicht schuldig, als in so weit solche von Ihm expresse
 agnosciret, oder die dafür gezogene Gelder zu seinem
 Nutzen angewendet worden seyn, &c.

Ist nun aber in solchen Fällen, nach jenseitigen eigenen Im-
 presso §. 25. das größte momentum aus der Special-Ber-
 fassung eines jeden Hauses herzuleiten, und es attestiret
 solche eine Sächsische Universität Wittenberg, die in Cre-
 dit-Wesen angeordnete hohe Commission, findet es auch
 richtig, und Ihro Kayserliche Majestät schreiben es darauf,
 nach reiflicher Überlegung, als eine Grund-Regul vor; so
 sind diese nun dagegen einwendende Dicenterien alle nicht
 hinlänglich, ein sowohl verfastes Systema, weder in Thesi,
 noch Hypothesi umzuwerffen, wie dann die außer dem Haus
 allegirte Exemples, hieher gar nicht quadriren, und in dem
 Haus selbst keine Bezahlung von denen Successoren, sie
 seye dann freywillig übernommen worden / gesche-
 hen, und das allegirende Exempel eines Judicati in Cau-
 sa Appel contra Sachsen-Weissen-Fels ist Salvo Jure tertii
 zu verstehen, am allerwenigsten aber super Exceptione
 versionis in rem & utilitatem Domus, nach Ausweis
 der dem Concluso verstehender narratorum gesprochen
 worden. Non obstat: die Subdelegirte Commissarii
 wären von ihrer vormahligen Meynung wegen des Appels
 wiederum abgegangen; dann eines theils ist solches uner-
 wiesen; andern theils aber kommt es nicht darauf an, ob
 ein

ein Commissarius abgehen wolle oder nicht? sondern auf des Hauses Rechten. Diese sind klar, haben Autoritatem Judiciale[m] vor sich, imö Ihre Kayserl. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß die Sächsische Rechte bey gegenwärtigen Debit-Weesen pro Fundamento decisionis genommen werden sollen, und diese wollen notorischer massen, daß moto Concursu solenni, alle, auch immissi Creditores, ihre Befriedigung suo loco & ordine erwarten müssen, und bis zu erfolgter Location die einem oder dem andern verholffene Objecta ad Massam zu bringen seynd. So wird also auch durch solcher Rechten Beytritt noch mehrers bestättiget, daß die abfordernde idonea cautio oder depositio in Regalitate Juris Saxonici gegründet seye, wann auch sonstens circa Qualitatem oder Quantitatem debiti nichts anders einzuwenden wäre.

II.

Ad 2dum.

Des jetzt regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchleucht hätten Sich denen Creditibus verbindlich gemacht, weil Sie

- a) zu der Leipziger Convention de 1722. Ihren Consens ertheilet, welchen
- b) Kayserl. Majestät bestättiget, könne also
- c) das Hochfürstl. Schreiben de 14. Sept. 1726. dagegen nichts würcken, weil solche Convention nach der Subdelegirten Bericht zur Consistenz gekommen,
- d. e) seye also nexus, wie vor alle Creditores, also auch vor den Erfurth noch immer, zudem der tacitus Consensus auß dem beständigen Beytritt zum Schulden-Weesen noch komme, zumahlen da höchstgedacht Ihre Duechl. von dem

B

Ad a.) der Inhalt der Leipziger Convention ist dieser, daß man mit einer Aufnahm von 400000. Fl. die höchst-dringliche und privilegirte Schulden bezahlen sollte; binnen 14. Jahr aber das Capital samt denen Interessen auß denen Intraden wieder rembourfirt werden könne. Diesem Werck seynd des jetzt-regierenden Herrn Herzogs Durchl. damahlen beygetretten, eines theils, um Dero Fürstl. Hauß von dem angeschienenen Verfall zu retten, andern theils, um ferners Schulden-Häuffen zu verhüten. Die jenseits selbst producirte Convention sagt aber kein Wort, daß man sich indistincte von Seiten des jetzt-regierenden Herrn Herzogs Durchl. zu des Hauses Schulden verbindlich gemachet, dann

i.) hat der seeligst verstorbene Erfur-

Erfur-

Erfurtischen ganzen Negotio
vermitteltst des Pachts Wis-
senschaft gehabt.

f) Könnte allenfalls versio in rem
& utilitatem Domus probi-
ret werden, weilten man kost-
bare Jubelen eingelöset, und
zur Tafel-Bedürfnis vorge-
schossen.

g) Der Sittgenbachische Pacht-
Contract besage, daß die For-
derung quaestionis, als eine
Caution, für ermelltes Amt
bestellet worden, atqui Sere-
nissimus, nunc Regens, hätte
declariret, die vorhandene
Cautiones zu zahlen; ergo
hätten die Erfurtischen Erben
sich dessen zu erfreuen.

præteritum nicht allbereit,
oder künststighin consentiren
werden, vor Sich, und
Dero hohe Successores bedungen,
und vorbehalten haben
wollen.

320.) Ja, Ihre Königl. Majest. in Pohlen, als Churfürst
zu Sachsen, höchster Beytritt erstreckt sich selbst nach Lit.
Lit. B. nicht weiter, als mit Vorbehalt Dero hohen Gerechtsa-
men und Befugnissen, sowohl vor Ihre höchste Person, als
Nachkommen an der Chur, und wann

420) die in disseitiger Deduction sub præf. 13. Maji 1737.
ersichtliche Meynung Ihre Majest. des Königs in Pohlen,
und Churfürsten zu Sachsen genauer betrachtet wird; so
erkennen Sie weder Alienationes, noch Schulden, worzu Sie
nicht consentiret haben. Die

Ad b.) vorbringende Kayserl. Ratification hat in der Sache
mehrere Wirkung nicht geben können, als die hohen Her-
ren Compaciscentes selbst veranlasset haben; es beruhet
aber in notorietate, daß mehr erwehnte Convention nicht
zum Stand kommen, mithin cessiret auch die allerhöchste
Bestättigung.

Ad c.) Zeiget, daß an Kayserl. Majestät von des Zeit regie-
renden Herrn Herzogs Durchl. bereits Anno 1726. erlas-
sene

Reserva-
tion einfließen lassen,

daß dieses alles dem, bey dem
Fürstl. Hause eingeführten,
und hergebrachten Juri Pri-
mogeniturae, und in denen
Pactis gegründeten Regie-
rungs-Verfassung in keine
Wege zum Nachtheil gedeutet
werden solle, zc.

220) Ziehet der eodem tem-
pore errichtete Neben-Recess §.
8. hierbey sub A. daß sammtliche
Herren Herzoge Christian, Jo-
hann Wolph und Heinrich, Dero
vor Sich habendes Recht wegen
der hiebevör geschenehen Aliena-
tionen, und gemachten Schul-
den, worein Sie entweder quoad

præteritum nicht allbereit,
oder in diesem Recces consen-
tirt, oder künststighin consentiren
werden, vor Sich, und
Dero hohe Successores bedungen,
und vorbehalten haben
wollen.

sene Schreiben den beständigen *dissensum Serenissimi*, nunc Regentis, muß Deroselben daher dasjenige mit gedoppeltem Recht zu statten kommen, was Ihro Kaiserliche Majestät gegen den abgelebten Herrn Herzogen, (der doch die Schulden vermehret hat,) statuirt haben. Indessen ist dahier ein handgreiflicher Hiatus, und offenbare Contradiction derer Erfurthischen Parthey Gänger, daß sie asseriren, es seye diese Convention zum Stand kommen, wo doch selbe in ihrem Manuscripto bey Allegirung der Beylage Num. LVIII. selbst gesehen, daß die 400000. Fl. worauf doch das ganze Werk, als seinen Fundament beruhet, nicht aufgebracht worden.

Ad d. & c.) Die Conclusio auf den immer dauenden Nexum, ist auß denen nach ein ander angeführten Ursachen sehr übel gerathen, und da man einen beständigen Beytritt zum Schulden-Werk gänglich in Abrede stellet; so ist der darauf sich gründende Consensus tacitus bey so vielen vorliegenden Dissensu, und Reservationen von einer schlechten Erheblichkeit, wird auch durch die angebliche Wissenschaft von der Erfurthischen Forderung, und dessen Pacht nicht stärken, sufficit, daß man dazu nicht consentiret, und sich gegen dergleichen Schulden allezeit bestens verwahret hat.

Ad f.) Den übernehmenden Beweis muß man erwarten, und wird die Nothdurft nach Rechten darauf verfügen. Daß er aber gleichmäßig schlecht ablauffen wird, zeigt die gemachte Prob mit denen eingelöst seyn sollenden Jubelen, dann entweder haben selbe zum Hochfürstl. Hauß, als wahre Hauß Stuck gehört, oder nicht? Si primum; so können selbe absque refusione pretii reclamiret werden. Si vero secundum, was gehet es das Hauß hernachmahls an. Und so gehört auch wohl nicht unter die *versioem in utilitatem Domus*, wann Naturalien zum Hoff geliefert werden. Ein oder andern Falls aber kömme es gleichwohl zuvor auf eine Liquidation, und sodann auf eine Location, nicht aber auf eine prioritatische Reception an.

Ad g.) unter diesen haben Ihro Hochfürstl. Durchl. nur diejenigen verstanden, so Einnehmens Sicherheit halben bestellet worden, und deren Bezahlung nicht dringlich ist, weiln die meisten, wann ein Cavent abgethet, von seinem Successore haar müssen ersetzt werden, gestalten bey einer Revenüe von 20. bis 30000. Reichs-Thaler, 2. bis 3000. Reichs-

Thaler, Caution bestellet, oder aber eine halbjährige Pacht Prænumeration davor angenommen wird. Daß aber vor eine jährliche Revenüe von 4000. Reichs-Thaler, (als so hoch Erfurth die Nutzung von Sittgenbach genießet,) eine Caution von 80000. Reichs-Thaler solte gemacht, wie der hernachmahl sub specie Cautionis vergütet werden, das reduciret sich von selbst ad risum, und braucht daher keine weitere Explication, warum man es unter diese Caution nicht verstehen könne.

III.

Ad 3tium.

Es seye diese Forderung vor der Commission untersucht, und richtig befunden, auch von Serenissimo Defuncto, und Dero Renth-Cammer, als ein richtiges Liquidum agnosciret, so mit alles in rem judicatam erwachsen.

Es ist dieses Petitio Principii, und kan bey vorliegend ad membrum unum angeführten Umständen, auch ad 2dum erwiesenen Dissensu hier nunmehr alles dieses bey gegenwärtigen Depositions- oder Caution-Ge-

such nicht weiters einschlagen. Damit aber die wahre Beschaffenheit dieses so nennenden Liquidum klärlich bekannt werde; so dienet zur Actenmäßigen Erklärung, und zeigen es die von Gegentheil in seinem Impresso selbst producirte Beylagen sub F.F. bis K.K. daß zur Untersuchung dessen 3. Subdelegirte gewesen, nemlich von Ponickau, Kresse und Fuhrmann. Der Bericht ratione Liquidum prætensi, wie ingleichen das von Erfurth ausgebrachte Attestat, darauf man doch so viel bauet, ist aber nur von denen zwey Erstern unterschrieben, der 3^{te} Subdelegatus hingegen hat sich von seinen Collegen getrennet, und wegen der disputirlichen Posten, nach seinen eigenen Formalien, aus Gewissens-Trieb / solche Momenta angeführet, daß solche wohl meritiren bey anhoffender Relatione Actorum von Wort zu Wort in Pleno abgelesen zu werden, zu welchem Ende man selbe auch in dem allerletzten Exhibito sub Lit. D. authentice beygeleget hat. Die Ratificatio Ihrer Königl. Majestät, als höchsten Commissarii, ist darauf auch in Lit. I. I. nur conditionate, id est,

wann die Cammer überall damit zu frieden/
auch sonst niemand ein und andere Posten
an.

anfechten / oder ein stärker Recht ausführen sollte / 2c.

geschehen, wohlfolglich, da die Cammer vigore diesseitiger Allegaten sub F. bis G. beständig dagegen gewesen; es aber auf Befehl Ihres Fürstlichen Herren Principals endlich, und nachdem Erfurth solches durch ein Chattoul-Geschent, (wovon er zwar ex post wiederum manquiret,) durchgetrieben, nolens volens thun müssen; so ist nicht abzusehen, wie dieses ein verum, & à Camera agnoscirtes Liquidum, welches mutato rerum statu, gegen die ganze Maffam gelten sollte, genennet werden mag, wohl erwogen das höchstvenerirliche Conclusum vom 18. Aug. 1727. nicht besaget, daß er Erfurth coram inclyto Consilio Imperiali Aulico liquidiret habe, sondern es nur remissive auf die producirte Attestata ein agnoscirtes Liquidum nennet, mit denen es aber obberührte Beschaffenheit hat, dahero dann solch-allergerechtestes Conclusum von denen Erfurthischen Erben nicht anderst angezogen werden kan, als so weit das Fundament, worauf es gebauet worden, bestehen bleibt, inmassen die Gerechtigkeits-volle Clausula Salvatoria des höchsten Herrn Commissarii, als ein Relatum davon anzusehen, die mit einander combiniret werden müssen; ja da mehr belobtes Conclusum den Anhang mit sich führet, (wofern die Kayserl. Commission bey der anbefohlenen Verpachtung kein erhebliches Bedencken finde;) so zeigt sich durchaus, daß alles nur conditionate verstanden seye. Und ob schon per Conclusum de 21. Aug. 1730. die von der Commission gegen die Verpachtung angeführte Ursachen nicht vor erheblich gefunden worden; so haben Ihre Kayserliche Majestät gleichwohl unter solchem dato laut Beylag sub Lit. C. wiederum allergnädigst rescribiret, daß Sie Commissio wegen des Erfurth in puncto extensionis des Pacht-Contracts, Ausantwortung der Register, exemptionis à Concurfu, Bezahlung der Interessen vor dem Capital wegen 6. pro Cento, an statt 5. in puncto Monetæ & Aggio, so dann wegen Reimmission in das Amt Sittgenbach an Kayserl. Majestät allerunterthänigst berichten solle, wordurch aus selbstig allergnädigsten Conclusis zu Tage lieget, daß die Erfurthische

Lit.
C.

sche Erben entweder weiters nicht percipiren, oder gegen
 solche Perception, Caution einlegen müssen, weilien die meh-
 resten dieser benannter Objectorum ad essentialia ulterio-
 ris liquidationis gehören, dann so lange nicht ausgemachet
 ist, ob die Interesse vor oder nach dem Capital bezahlet, oder
 wie viel pro Cento entrichtet werden sollen; so ist ja kein
 richtiger, und liquider Calculus vorhanden, und könnte die
 Massa in unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden, wann
 die bisherige Perception so lang continuiren solte, ehe und
 bevor die gleichfalls in clementissimo Concluso NB. auf
 selbstig Impetrantisches Anlangen, um Bericht gestellte Fra-
 ge, ratione exemptionis à Concurfu nicht zuvor erörtert
 werden würde, und daß die Creditores disfalls ein legiti-
 mum Jus contradicendi haben, vor welche Serenissimi,
 nunc Regentis Durchleucht, (gestalten von Ihro Kayserl.
 Majestät Sie zum besten der Creditoren den weitem Auf-
 trag bekommen,) allerdings besorget sind, führet wiederum
 das allergnädigste Conclusum de 6. Aug. 1734. Ausweis
 Lit. D. in Mund, weilien §^o 3^o occasione der anbefohle-
 nen Reimission neuerlich, mithin 9. Jahr nach dem so
 nennenden Liquido erkannt worden, daß Impetrant,
 (Erfurth) oder dessen Erben schuldig seyn / das
 empfangende denen Ircherischen, NB. oder auch al-
 lenfalls andern Creditoribus, so vor ihm Im-
 petranten potiora Jura hätten / wiederum zu
 ersetzen. Es ist auch bey Erkennung solcher Resolution
 nach Ausdruck dieses nemlichen Rescripti clementissimi
 der Bericht auf die unterm 21. Aug. 1700. eingekommene
 momentose Umstände noch nicht zu gegen gewesen, weilien
 solcher darinnen wiederum urgiret worden, und Hochfürstl.
 Weißen-Felsischer Seits weiß man nicht, ob selbiger be-
 reits abgestattet seye, wenigstens ist hierüber, wann er auch
 eingelauffen wäre, noch kein Conclusum vorhanden.
 Wer wolte nun bey diesem Ackenmäßigen Zusammenhang
 behaupten, daß ein angebendes richtiges Liquidum vor-
 handen, und alle darauf ergangene Kayserl. allerhöchste
 Verordnungen in rem judicatam erwachsen wären, welche
 denen Erfurthischen Erben ohnumschränkete Macht gebeten,
 sich mit Entschüttung aller rechtlichen Obligation, des Gel-
 des

Lit.
 D.

des habhaft zu machen, und denen armen Creditorn das leere Nachsehen zu lassen. Es können also die eigene Kayserliche Verordnungen, in mehrern Betracht die dertahlige Impetrantes ad Acta deducirter massen in denen Hochfürstlichen Landen nicht possessionirt, genug seyn, die gebettene Depositionem oder Cautionem aufzulegen.

IV.

Ad 4tum.

In denen Negotiis, woraus die noch bey weiten nicht bezahlte Forderung erwachsen, seye kein Anatocismus, keine usuraria pravitas, auch keine indebite beschene Einrechnung, oder sonst einig unerlaubtes factum verstecket.

So wenig also Ihre Hochfürstl. Durchleucht der regierende Herz Herzog von Sachsen-Weissen-Fels durch Beantwortung dieser Frag sich etwas zu vergeben gemeinet seynd; so wenig ist begreiflich, daß Erfurth, oder dessen Erben vorbringen dörffen, daß kein

Anatocismus, oder sonst ein unerlaubtes Factum verstecket seye. Das in letzten §^o III. angeführte allgerichtigste Conclusum von 21. Aug. 1730, worinnen man die Interessen von dem Capital bezahlet, so dann auch 6, anstatt 5, pro Cento, vergütet haben, und sich dem Concurſu Creditorum in præjudicium totius Massæ, da man doch niemahl Jure Dominii agiret, entziehen will, bezeiget die interessirte, und schädliche Absichten nur gar zu viel, und wann ein Hoherleuchter Richter damit noch nicht genug hat; so darff nur die in Thesi III. gemachte Erinnerung des dritten Subdelegati, so in Lit. D. des letztern Exhibiti ersündlich ist, angesehen, und betrachtet werden, Krafft deren er erinnert:

wie seine Meynung gewesen, daß die Documenta, welche bey der Haupt-Berechnung dieserhalb producirt worden, vor allen Dingen anzusehen; so würden sie das meiste Licht geben.

Welches ja eine gar deutliche Prob ist, daß dieser gewissenhafte Mann wohl gewußt, wo es stecke. Es attestiret indessen dieser nemliche Subdelegatus citato loco, und des Hochfürstlich Sachsen-Weissen-Felsische Exhibitum de 13. Maij 1737. bezeuget in mehrern, daß die Kost- und Ragtsche Wechsel mit in Calculum gebracht worden, unter welchem auch nebst der indebite eingerechneten Haupt-Summa, Zinsen von Zinsen zu finden, und also ganz unpassirliche

16293. Reichs-Ehale zu ersehen seyn. Anderer mehrer hier nochmals zu wiederholen, nicht nöthiger, sondern in der übergebenen Wiederlegung gar ausführlich beygebrachten Umstände zu geschweigen. Es getrösten sich also des regierenden Herrn Herzogs von Sachsen-Weissen-Fels Hochfürstliche Durchleucht zu endlicher Vermehdung des Ihnen, und der ganzen Massæ täglich zuwachsenden unwiderbringlichen Präjudizes der allgerECHtesten Deferirung ratione Cautionis, aut Depositionis injungendæ gethanen offtmahlig-allerunterthämigsten Petiti.

Lit. A.

Extract.

Auß dem Neben-Recess bey der Leipziger Convention d. d. 5. Maji 1722.

Wobey VIII.

Sowohl Sr. des Regierenden Herrn Herzogs, als auch Herrn Herzogs Johann Adolphs, und Herrn Herzog Heinrichs Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Dero vor Sich habendes Recht wegen derer hiebevorgeschehenen Alienationen, und gemachten Schulden, worin Sie entweder quoad Præteritum nicht allbereit, oder in diesem Recessu consentiret, oder künftig consentiren werden, vor Sich, und Dero hohen Herren Successores außs kräftigste hierdurch bedungen, und vorbehalten haben wollen, 2c.

Daß vorstehende Abschrift sub A. eines Extracts auß dem Neben-Recess bey der Leipziger Convention d. d. den 5. Maji 1722. mit dem wahren Originali in allem von Wort zu Wort gleichlautend, solches wird nach gehaltener Collation unter eigenhändiger Subscription, auch Vordruckung des Notariat-Signets hiermit attestiret in Weissen-Fels den 11. Octobr. 1738.

(L. S.) Johann Friderich Kyber / Not.
Publ. Cof. Jur. leg. requit

Lit.

E x t r a c t.

Auß Ihre Königl. Majest. in Pohlen/ und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen über die Leipziger Convention ertheilten Ratification d. d. Leipzig den 9. Maji. 1722.

Doch ist dieser Ihrer Königl. Majestät höchster Beytritt weiter nicht zu verstehen, als so lange diese Verfassung unter Ihrer Fürstl. Durchl. bestehet, auch mit Vorbehalt derer Ihrer Königl. Majest. nach Beschaffenheit derer Fälle, und sonst zustehenden hohen, und andern Gerechtigkeiten, und Befugnissen, immassen Ihre Königliche Majestät dadurch weder vor Ihre Höchste Person, noch vor Dero Nachkommen an der Chur zu Nachtheil etwas gethan, oder agnosciret haben wollen.

Daß vorherstehende Abschrift eines Extracts auß Ihre Königlichen Majestät, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen über die Leipziger Convention ertheilten Ratification d. d. Leipzig den 9. Maji 1722. mit dem wahren Original in allen von Wort zu Wort gleichlautend, solches wird nach gehaltener Collation, unter eigenhändiger Subscription, auch Vordruckung des Not. Signets hiermit attestiret in Weissen-Fels den 11. Oct. 1738.

(L. S.) Johann Friderich Kyber / Not.
Publ. Czf. Jur. leg. requis.

Lit. C.

Lunæ 21. August 1730.

Sachsen-Weissen-Felsisches Debit-Wesen / in specie die von Johann Benjamin Erfurth gesuchte Immission in das Amt Dverfurth betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum,

Imd.) **N**achdem Ihre Kayserliche Majestät für die Fürstlich-Sachsen-Weissen-Felsische bey denen Collegiis und Hoffstatt stehende Rätthe, Officianten und andere Bediente, wegen ihres bis ad Annum 1725. zu fordern habenden Rückstandes bereits, laut letztern Kayserl. Rescripti von 9ten Mart. nup. die allergnädigste Vorsehung gethan, hier-

hiernächst auch die, von denen Ständen des Fürstenthums Ouerfurth wider den Pacht-Contract bishero vorgebrachte Vorstellungen vor ungegründet und unerheblich, folglich die dadurch gemachte Hindernuß dem Sachsen-Weissen-Felsischen Debit-Wesen vor nachtheilig und schädlich befunden, auch deshalb dem Ersatz hiermit vorbehalten haben wolten; als hat das von denen Fürstlichen Bedienten, wie auch der Fürstlich Sachsen-Weissen-Felsischen Renth-Cammer, und Quersurtischen Land-Ständen wegen Abänderung obbesagten Pacht-Contracts gethane Begehren nicht statt, sondern Jhro Kayserl. Majestät ließen es Einwendens ungehindert, bey erst gedachten Pacht-Contract nochmahls, und ein von allemahl, bewenden.

2dö.) Cum notificatione hujus, & inclusione Exhibitum rescribatur dem König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Kayserl. Commissario, Jhro Kayserl. Majestät hätten auß dessen, und deren Subdelegirten Bericht umständlich ersehen, was an Seithen der Fürstlich Sachsen-Weissen-Felsischen Renth-Cammer, und deren Ouerfurthischen Ständen gegen den mit Johann Benjamin Erfurth über die Ouerfurthische Tagwerk Steuer, und Stempel-Papier getroffenen Pacht-Contract eingewendet, wie auch was deshalb von Jhm dem König, und dessen Subdelegatis nach Vernehmung des Erfurths Gutachtlich eingerathen worden ist. Gleichwie nun Jhro Kayserl. Majestät auch ihres höchsten Orths auß denen à Subdelegatis vorgestellten rechtlichen, und gar wichtigen Motivis die gegen besagten Erfurth verordnete Immission angeführte Ursachen vor so erheblich nicht finden können, daß von denen vorigen, nach reiffer der Sachen Erwegung, nach dem Sachsen-Weissen-Felsischen Debit-Wesen zum besten abgegangenen Kayserl. und diesen zu folge wiederum von Jhm dem König an 25. Octobr. und 8. Nov. 1729. erlassenen Verordnungen abgewichen, oder dieselbe noch länger suspendiret werden könnten; als versaheten Sich Jhro Kayserl. Majestät zu Jhm dem König, Derselbe werde nunmehr alles unversehens Appelliren- und Protestirens ungehindert, auch ohne weitere Ruckfrag die Verfügung dahin thun, damit ohne fernern Anstand offte benannten Erfurths Immission in die Quersurthische Tranc-Steuer, und dem Ertrag des Stempel-Papiers den errichteten Pacht-

Nacht-Contract zu Folge, bewürcket werden möge, hierüber, und wie dieses wirklich vollzogen worden, auch wie dem lezthin am 7ten Mart. nup. wegen Besoldung der Fürstlichen Rätthen und Bedienten ergangenen Kayserl. Rescript, ein vollkommenes Genügen geschehen, wolten Ihre Kayserliche Majestät Seines des Königs Bericht in Zeit zweyer Monaten gewärtig seyn; Hiernächst würde auch der König auß des Erfurths mit beygeschlossenen Exhibito de praes. 17. Jul. nup. dessen neue Petita; als:

- 1m^d) In puncto Extensionis des Nacht-Contracts auf mehr / als 5. Jahr.
- 2d^d) Auß-Antwortung seiner Register an die Commission.
- 3ti^d) Exemptionis à Concurfu.
- 4t^d) Bezahlung der Interessen vor dem Capital.
- 5t^d) Wegen 6. pro Cento, an statt 5.
- 6t^d) In puncto Monetæ, und wegen Aggio, und
- 7m^d) Wegen Reimmission in das Ambt Sittgenbach.
- Umständlich ersehen, über welches alles dann Ihre Kayserl. Majestät zu forderist Bericht und Gutachten erwarten wolten; im übrigen aber, und wegen Eintieferung der alten Stempel, und Stempel-Papiers, wie auch Extradition des Erfurths aufgestellter, und von der Fürstl. Sachsen-Weissen-Felsischen Cammer zurück behaltener Schein und Quittungen, da lassen es Ihre Kayserl. Majestät wegen des ersten, bey dem klaren Inhalt des Nacht-Contracts, und wegen des lezten bey denen von Ihme dem König Selbst bereits erlassenen Verordnungen von 27. Mart. 1726. und 8. Mart. nup. (inmassen in ein und andern wegen beeder dieser Erfurthischen Begehren schon genugsame Vorsehung geschehen,) lediglich bewenden. Lezlichen versehen Sich Ihre Kayserliche Majestät der König werde das Sachsen-Weissen-Felsische Haupt-Debit-Wesen durch die dermalige Subdelegatos, als welche schon von dem ganzen Geschafft vollkommene Information haben, dergestalt beschleunigen lassen, damit auch der einst dem Kayserl. Comissorio gemäß, ein umständlicher Bericht nebst Gutachten eingeschicket, folgsam diesem beschwehlichen Werck durch eine Kayserliche Final Resolution abgeholfen werden möge.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 6. Aug. 1734.

Sachsen-Weissen-Felsisches Debit-Wesen betreffend/
in specie Johann Benjamin Erfurth.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

CUM inclusione Exhibitorum de præf. 19. April, 3. Maji & 29. Jul. nuperorum rescribatur dem Rönig in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen und Kayserl. Commisario in dem Sachsen-Weissen-Felsischen Debit-Wesen, Derselbe werde aus denen Einschüssen in mehrern ersehen, was bey Ihro Kayserl. Majestät Johann Benjamin wegen seiner bey dem Sachsen-Weissen-Felsischen Debit-Wesen habende Forderung allerunterthänigst angebracht, und gebetten, auch was vor Ursachen derselbe derhalben angeführet hat, es hätten hierauf Ihro Kayserl. Majestät bey denen angebrachten Umständen allergnädigst resolviret, daß

1^o) Impetrant bey dem Pacht-Contract die Ouerfurthische Eranc-Steuer, und Stempel-Pappier noch ferner, und bis er wegen seiner liquiden Forderung befriediget seyn wird, belassen, wie auch

2^o) er in besagtes Amt Sittgenbach zu seiner successiven Bezahlung, unbeschadet des über die Ouerfurthische Eranc-Steuer, und Stempel-Pappier geschlossenen Pacht-Contracts reimmittiret werden solle; dagegen/ und wann sich künfftighin bey der Jöcherischen Final-Liquidation finden möchte/ daß diese Creditores noch etwas bey dem Weissen-Felsischen Debit-Wesen zu fordern hätten/ in solchem Fall sollte Impetrant, oder dessen Erben schuldig seyn/ daß alle denen Jöcherischen/ oder auch NB. allenfalls andern Creditoribus, so vor ihm Impetranten potiora jura hätten/ wiederum zu ersehen.

4^o) solle die Fürstlich-Weissen-Felsische Renth-Cammer zu Folge Kayserl. Rescripti de 12. Junij 1733. zu Extradition seiner des Impetrantens sine causa vorenthaltene Documenten-

menta, Schein und Quittungen, oder aber seines Mortifications-Scheins an deren Statt allenfalls auch executive angehalten werden.

Was aber die übrige von Impetranten, und in obgedachten Exhibitis de præf. 19. April, und 29. Julij gestellte Petita anbelanget, darüber wolten Ihre Kayserliche Majestät Sein des Königs Bericht und Gutachten in Zeit zwey Monathen gewärtig seyn, gleichwie dann über ein und andere Puncten schon von verschiedenen Jahren, und insonderheit vermöge zweyer Kayserl. Rescripten de eodem Dato, nemlich 21. Aug. 1730, wie auch eines anderwerten Rescripts d.d. 12. Junij 1733. Commissarische Berichte abgefordert, aber bis jezo nicht eingeschicket worden wären.

Lezlich versehete Sich auch Ihre Kayserliche Majestät, der König werde in dieser sehr weitläufftigen Debit-Sache noch einen Subdelegatum abschicken, damit der schon so oft erforderter Haupt- und Final-Bericht samt Gutachten zur endlichen Kayserl. Decision desto ehender erstattet, und fernere grosse Commissions-Kosten, denen Creditoribus zum Besten, erspahret werden mögen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Allerunterthänigstes
PRO MEMORIA

Ad Causam

Des Sachsen-Weissen-Felsischen
Debit-Weesens / in specie die Erfurthische
Prætension betreffend :

Worbey demahlen die

hige Frage

Zu erörtern vorkommet ;

in des jetzt-regierenden Herrn Her-
ren zu Sachsen-Weissen-Fels

Hann Adolphs,

ffl. Durchl. anbegehrende
ofitio, der durch Kayserliche
Immiffion beziehenden

st-Wukungen/

Erfurthische Erben zu gestatten

seye ?



III-122

